ÖKK

ÖKK UNFALL-ZUSATZVERSICHERUNG

Zusatzbedingungen (ZB)
Rentenprodukt
Ausgabe 2015

1. Hinterlassenenrente im Rahmen der Überschusslöhne

Die SOLIDA bezahlt im Todesfall die vereinbarten Hinterlassenenrenten gemäss UVG. Die Hinterlassenenrenten werden für die gleiche Dauer ausgerichtet wie die Renten gemäss UVG.

Der geschiedene Ehegatte hat keinen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente. Die Bestimmungen über die Komplementärrente gelangen jedoch nicht zur Anwendung.

Für den Auskauf von Renten gelten die Bestimmungen des UVG. Auf den Renten erfolgt kein Teuerungsausgleich.

2. Invalidenrente im Rahmen der Überschusslöhne

Die SOLIDA bezahlt bei Vollinvalidität die vereinbarte Invalidenrente, bei Teilinvalidität entsprechend weniger. Laufende Renten enden je nach Vereinbarung (a) am ersten Tag des Monats der dem Erreichen des ordentlichen AHV-Alters folgt oder (b) am ersten Tag des Monats der dem Todestag folgt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des UVG; diejenigen über die Komplementärrente gelangen jedoch nicht zur Anwendung.

Für den Auskauf von Renten gelten die Bestimmungen des UVG. Auf der Rente erfolgt kein Teuerungsausgleich.

3. Fälligkeit

Die geschuldeten Leistungen werden fällig, sobald die voraussichtlich bleibende Invalidität feststeht (Rentenbeginn gemäss UVG) und allfällige Taggeldzahlungen des UVG-Versicherers aufgehört haben.

ÖKK408d/06.15